



- Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch -

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Kindertageseinrichtung besucht, kann es andere Kinder, Erzieher/-innen oder Betreuer/-innen anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagisches Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen).

Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie daher, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren. Eine solche Bekanntmachung ist wichtig, um zum Beispiel ungeimpfte Kinder, Schwangere oder Menschen mit besonderer Infektanfälligkeit vor einer übertragbaren Krankheit zu bewahren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne daran zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemungsluft übertragen.



Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Kindertageseinrichtung für „Ausscheider“ oder ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Die Impfungen gegen Diphtherie, Keuchhusten, Kinderlähmung, Hib-Bakterien bedingte Erkrankungen, Masern, Mumps sowie zusätzlich die Impfungen gegen Tetanus, Röteln und Hepatitis B sind von der ständigen Impfkommision am Robert-Koch-Institut als Regelimpfungen im Kindes- und Jugendalter empfohlen worden.

Hepatitis B wird im Infektionsschutzgesetz zwar nicht erwähnt, aber eine Impfung wird empfohlen. Deshalb hier einige Informationen über diese Krankheit:

Nach Schätzungen des Robert-Koch-Instituts infizieren sich in Deutschland jährlich etwa 50.000 Menschen mit dem Hepatitis B Virus. Das Wort „Hepatitis“ bedeutet Leberentzündung, „B“ steht für den Typ des Erregers, da es auch noch Hepatitisviren vom Typ A, C, D, E und G gibt. Die Hepatitis B Erkrankung wird durch ein hochinfektiöses, weltweit auftretendes Virus verursacht, an dem alle Altersklassen erkranken können. Das Virus befindet sich in Körperflüssigkeiten infizierter Personen.

Bereits geringer Kontakt mit infiziertem Blut, z. B. das Benutzen einer gemeinsamen Zahnbürste, offene Wunden (z. B. durch Kratzen oder Beißen) können zu einer Infektion führen. Es mehren sich auch die Hinweise, dass das Hepatitis B Übertragungsrisiko in Kindergärten und Schulen größer ist als bisher angenommen, da es unbekannte Hepatitis B Träger gibt. Der Virusbefall führt zu einem breiten Spektrum von Krankheitsbildern, die von unspezifischen Symptomen wie Appetitlosigkeit, Übelkeit, allgemeine Gelenkbeschwerden und Unwohlsein bis zu einer Leberentzündung mit Gelbsucht reicht.

Bei etwa 5 – 10 % der im Erwachsenenalter infizierten Patienten, bei etwa 90 % der über die Mutter infizierten Säuglinge und bei etwa 40 % der infizierten Kleinkinder entwickelt sich ein chronischer Krankheitsverlauf, der zu einer späteren Leberzirrhose und zu Leberkrebs führen kann. Weltweit ist das Hepatitis Virus die häufigste Ursache für Leberkrebs.

Im akuten Stadium steht keine Therapie zur Verfügung. Chronisch Erkrankte können heute behandelt werden, allerdings ist eine Besserung nur in 30 bis 40 % der Patienten und eine Heilung nur in etwa 10 % zu erwarten.

Der Schutz vor einer Hepatitis B Erkrankung ist eine wichtige Aufgabe der Vorsorgemedizin, da eine Erkrankung zu lebenslangen Beschwerden und in einigen Fällen auch zum Tode führen kann.

Empfehlung des Gesundheitsamtes:

Gegen Hepatitis B gibt es einen sicheren Impfschutz. Wegen der Häufigkeit der Hepatitis B Erkrankungen in Deutschland und da die Hepatitis B im Kindesalter häufig einen chronischen Verlauf nimmt, sollen Kinder und Jugendliche frühzeitig aktiv gegen Hepatitis B geimpft werden.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.



Verpflichtungsschein

Ich verpflichte mich, mein Kind

.....

sofort vom Besuch der Kindertageseinrichtung zurück zu halten und die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen, wenn es an einem hochfieberhaften Infekt oder an einer akuten Magen Darm Infektion mit Durchfall und / oder Erbrechen oder an einem unklaren Hautausschlag erkrankt ist.

Die Genesung unseres / meines kranken Kindes liegt uns / mir am Herzen. Ich/wir bin/sind mir/uns bewusst, dass ein krankes Kind in die Obhut vertrauter Familienmitglieder oder anderer vertrauter Personen gehört.

Akut kranke Kinder gehören nicht in die Kita, dazu zählen:

Kinder, die offensichtlich unter ihren akuten Symptomen leiden (Husten), Kinder mit Fieber (> 38°C unter dem Arm, > 38,5°C im Po oder mit dem Ohrthermometer), Fieber am Tag oder in der Nacht zuvor und Kinder, die sich übergeben haben oder an Durchfall leiden

Mein Kind darf die Einrichtung erst dann wieder besuchen, wenn es 48 Stunden frei von Symptomen ist.

Auch wenn bei meinem Kind eine sonstige übertragbare oder meldepflichtige Erkrankung auftritt oder der Verdacht auf eine solche Krankheit besteht:

– wie z. B. Diphtherie, Cholera, Meningokokken-Infektionen, Masern, Mumps, Röteln, Windpocken, Scharlach, Typhus, Paratyphus, Hirnhautentzündung, Tuberkulose, Lausbefall oder Krätzebefall –

werde ich die Kindertageseinrichtung unverzüglich informieren und das Kind erst wieder in die Kindertageseinrichtung bringen, wenn keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass im Anschluss an eine nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) übertragbare Krankheit mein Kind die Kindertageseinrichtung erst nach Vorlage eines ärztlichen Attestes wieder besuchen darf.

Bei Befall von Läusen darf mein Kind erst dann die Einrichtung besuchen, wenn dies nach den von der Einrichtung vorgegebenen Regeln möglich ist:

Nach der 1. Behandlung: Vorlage des ausgefüllten und unterschriebenen Beipackzettels

Nach der 2. Behandlung: Vorlage eines ärztlichen Attestes

Auch wenn ein Angehöriger der Familie an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist, werde ich im Interesse der übrigen Kinder durch Rücksprache mit dem / der behandelnden Arzt / Ärztin oder mit dem Gesundheitsamt abklären lassen, ob mein nicht erkranktes Kind die Kindertageseinrichtung besuchen darf.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Personensorgeberechtigten